

# RS Vwgh 1990/11/7 90/01/0114

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.11.1990

## Index

L70706 Theater Veranstaltung Steiermark

L70716 Spielapparate Steiermark

001 Verwaltungsrecht allgemein

19/05 Menschenrechte

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

MRK Art7 Abs1;

Veranstaltungsg Stmk 1969 §35 Abs6;

Veranstaltungsg Stmk 1969 §37 Abs1;

VStG §1 Abs1;

VwRallg;

## Rechtssatz

Nach § 35 Abs 6 Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz wird nur die Verpflichtung des Veranstalters festgelegt, an jedem von der Bewilligung erfaßten Spielapparat eine von der Bewilligungsbehörde ausgestellte Plakette deutlich sichtbar anzubringen. Aus dieser Verpflichtung kann aber nicht die Strafbarkeit des dem Beschuldigten angelasteten Verhaltens, nämlich die Anbringung einer unrichtigen Plakette auf einem ohne Bewilligung zur Aufstellung und zum Betrieb tatsächlich aufgestellten und betriebenen Spielapparat abgeleitet werden. Eine solche Tathandlung wird vom klaren Gesetzeswortlaut nicht erfaßt. Eine ausdehnende Auslegung der Vorschrift ist schon deshalb ausgeschlossen, weil es sich um eine Strafnorm handelt.

## Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Analogie Schließung von Gesetzeslücken VwRallg3/2/3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990010114.X01

## Im RIS seit

26.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

02.06.2010

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)